



Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister



Büchen, den 27.08.2014

Vermerk

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet: „Berliner Straße/Bützower Ring“

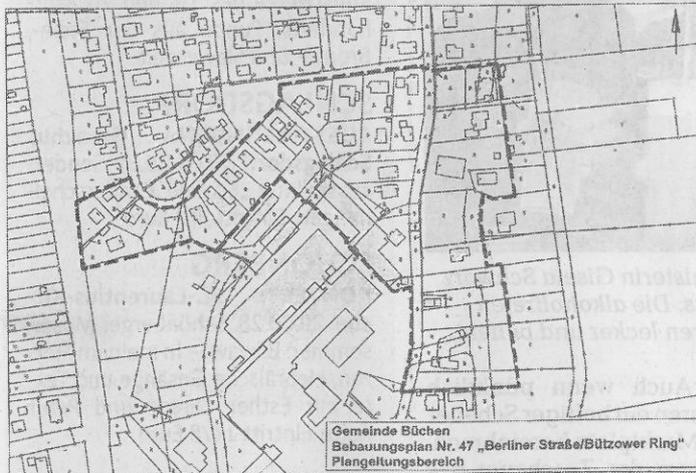
In den LN am : 26.08.2014

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 „Berliner Straße / Bützower Ring“ der Gemeinde Büchen für das Gebiet: Östlich der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg, südlich der Straße Bützower Ring, Nordgrenze des Grundstückes Berliner Straße 74, Flurstücke östlich der Berliner Straße in einem Abstand von 50 bis 80 m, nördlich der Nordgrenze der Grundstücke Gebrüder-Lemke Weg 1 und 3, nördlich und östlich der Nord- und Ostgrenzen der Gewerbegrundstücke der Fa. GEA

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 01.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 47 „Berliner Straße / Bützower Ring“ für das Gebiet: Östlich der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg, südlich der Straße Bützower Ring, Nordgrenze des Grundstückes Berliner Straße 74, Flurstücke östlich der Berliner Straße in einem Abstand von 50 bis 80 m, nördlich der Nordgrenze der Grundstücke Gebrüder-Lemke Weg 1 und 3, nördlich und östlich der Nord- und Ostgrenzen der Gewerbegrundstücke der Fa. GEA, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Berliner Straße / Bützower Ring“ tritt mit Beginn des 27.08.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



Gemeinde Büchen
Bebauungsplan Nr. 47 „Berliner Straße/Bützower Ring“
Planungsbereich

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 27.08.2014 einzusehen.

Büchen, den 22.08.2014

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Möller

Sichtbar im Internet : 27.08.2014
(siehe Anlage)

Im Auftrag

Rempf